



Löhne in der Presse 2016 Empfehlung über Mindestlöhne und Mindesthonorare

Der Presse-GAV 2000 (Gesamtarbeitsvertrag für festangestellte und freie JournalistInnen und das technische Redaktionspersonal) wurde per Ende Juli 2004 durch den Verlegerverband Schweizer Presse gekündigt. Im**press**um und syndicom empfehlen ihren Mitgliedern, den JournalistInnen und den Verlegern - im Interesse der journalistischen Qualität und der materiellen Sicherheit der Medienschaffenden - bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtarbeitsvertrages die folgenden Mindestansätze weiterhin anzuwenden. Die aufgelisteten Beträge wurden der seit Oktober 2003 aufgelaufenen Teuerung angepasst. Aufgrund der Tatsache, dass die Teuerung in den letzten Jahren nicht vorhanden bzw. sogar negativ war, gab es seit 2013 keine Anpassung mehr. Die unten aufgeführten Zahlen stellen die aktuellen Empfehlungen dar.

1a) Mindestlöhne für festangestellte Journalistinnen und Journalisten

Regionen	1. Berufsjahr	3. Berufsjahr	6. Berufsjahr	9. Berufsjahr
Städte Basel, Bern	CHF 5'933	CHF 6'440	CHF 7'198	CHF 7'960
und Zürich				
übrige Schweiz	CHF 5'515	CHF 6'007	CHF 6'743	CHF 7'483
inkl. Liechtenstein				
Tessin	CHF 5'218	CHF 5'657	CHF 6'263	CHF 6'813

Als Berufsjahre werden alle Jahre anerkannt, in denen eine Journalistin /ein Journalist in fester Anstellung oder freier Mitarbeit nachweislich in Haupterwerbstätigkeit für den redaktionellen Teil von Medienprodukten Beiträge hergestellt oder redaktionell bearbeitet hat. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt eines allfälligen Eintrages in ein Berufsregister.

b) Mindestlöhne für das technische Redaktionspersonal

Für das festangestellte technische Redaktionspersonal gelten die folgenden Mindestlöhne des GAV für die grafische Industrie 2009–2012 zwischen Viscom, syndicom und Syna:

Mindestlohn 1. – 4. Berufsjahr:	CHF 4'000	
ab 5. Berufsjahr:	CHF 4'500	

Nicht im Mindestlohn enthalten sind folgende Zuschläge:

- für Nacht- und Schichtarbeit von 23.00 6.00 Uhr: 70%
- für Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 23.00 Uhr: 100%
- für Arbeit am Vortag von Sonn- und Feiertagen von 17.00 23.00 Uhr: 70%
- für Überstunden: 25%

2. Mindestlöhne für Stagiaires (Art. 44 GAV)

Deutschsprachige Schweiz

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'660	CHF 4'000	CHF 4'346	CHF 5'032

Die gesamte Stagezeit wird an die Berufsjahre angerechnet.

Tessin

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'296	CHF 3'626	CHF 3'956	CHF 4'504

Die Stagezeit wird nicht an die Berufsjahre angerechnet.





3. Mindestlohn für Volontärinnen / Volontäre (Art. 45 GAV)

Der Volontariatsmindestlohn beträgt **CHF 4'175.-** monatlich (deutschsprachige Schweiz und Tessin). Die Volontariatszeit wird an einen anschliessenden Stage angerechnet, nicht aber an die Berufsjahre.

4. Mindestentgelte für freie Redaktionsmitarbeitende

Regionen	Tag	Halbtag	Stunde
Städte Basel, Bern,	CHF 516	CHF 258	CHF 65
und Zürich			
übrige Schweiz	CHF 478	CHF 239	CHF 60
inkl. FL			
Tessin	CHF 443	CHF 222	CHF 55

Das **13. Monatsentgelt** in der Höhe von 8,33% sowie der **Ferienanteil** von 10,64% sind in den Mindestentgelten enthalten. Die Anteile sind auf den Entgeltabrechnungen ausdrücklich aufzuführen. In diesen Minimalentgelten ist kein Spesenanteil und kein Entgelt für eine allfällige Zweit- oder Mehrfachnutzung enthalten.

Entschädigungen für Infrastrukturkosten (Büromiete, Kosten für Mobiliar und EDV etc.) sind im Mindestentgelt nicht berücksichtigt und müssen gesondert ausgehandelt werden.

Die **Kilometerentschädigung** bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Fahrten beträgt 65 Rappen.

5. Mindestentgelte für Fotografien

Für Arbeiten/Beiträge mit einem Zeitaufwand (inkl. Labor/elektronische Bildbearbeitung) von mehr als 4 Stunden gelten die unter Ziffer 4 genannten Mindestentgelte.

Einzelbild s/w oder farbig:	CHF 2	203
2. Bild zum gleichen Anlass:	CHF	83
ab 3. Bild zum gleichen Anlass:	CHF	50
Archivbild aus dem Archiv des Medienunternehmens:	CHF	83
Mindestentgelt für ein vom Medienunternehmen aus dem Archiv		
des Fotografen bestelltes Bild, das nicht veröffentlicht wird:	CHF	88

Spesen sowie weitere Auslagen (Filmverarbeitung etc.) sind separat zu entschädigen.

6. Sozialversicherungsbeiträge für freie Redaktionsmitarbeitende

Auf den Entgelten für freie Redaktionsmitarbeitende sind gemäss Sozialversicherungsrecht vom Medienunternehmen und den freien Redaktionsmitarbeitenden die folgenden Beiträge zu entrichten:

AHV/EO/ALV: je 6,55 % des Entgelts;

Berufliche Vorsorge (BVG): Die Beitragssätze der Vorsorgeeinrichtung PKJ von impressum betragen

je 6,25% bzw. je 1,125% des Entgelts für Mitarbeitende, die im Vorjahr

das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Zum AHV- und BVG-pflichtigen Entgelt gehören alle Honorarbestandteile mit Ausnahme der ausgewiesenen Spesen (Reise, Verpflegung usw.) und der ausgehandelten Entschädigung für Infrastrukturkosten.